

21. August 1990

Kanton Zürich  
Gemeinde Flurlingen

## S c h u t z z o n e n r e g l e m e n t

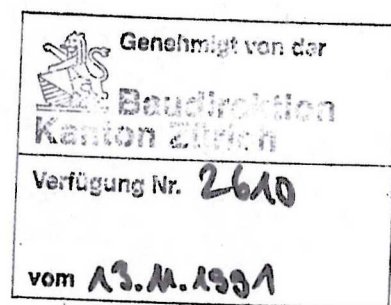
für

1. Grundwasserfassung Flurlingen (GWR k 1-4)

Gebiet: Inner Gründen  
Eigentümer: Gruppenwasserversorgung Kohlfirst  
Konzessionsmenge 300 l/min

2. Grundwasserfassung AROVA (GWR k 1-3)

Gebiet: Usser Gründen  
Eigentümer: AROVA Schaffhausen AG  
Konzessionsmenge 2500 l/min



Mit Aenderungen vom 21.12.90  
gemäss Vernehmlassung zu den  
Rekursen

Auf Antrag der Fassungseigentümer setzt der Gemeinderat Flurlingen das nachfolgende Schutzzonenreglement fest, und zwar gestützt auf das "Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8.12.74" und unter Vorbehalt vorgehenden eidgenössischen und kantonalen Rechts.

## I Schutzzonen und Schutzzonenplan

---

### Art. 1

**Zweck** Dieses Schutzzonenreglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der beiden Grundwasserfassungen Flurlingen (GWR k 1-4) und AROVA (GWR k 1-3) erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

### Art. 2

**Schutzzonen** <sup>1</sup>Zum Schutz des Grundwassers werden die folgenden Schutzzonen gebildet:

- |   |          |
|---|----------|
| - Fassungsbereich                                     | Zone I   |
| - Engere Schutzzone                                   | Zone IIa |
| - Engere Schutzzone mit beschränkter<br>Schutzwirkung | Zone IIb |
| - Weitere Schutzzone                                  | Zone III |

<sup>2</sup>Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Grundwasserfassung. Mit der engeren Schutzzone soll die Grundwasserfassung vor schädlichen Einflüssen geschützt werden. Die weitere Schutzzone ist ein Uebergangsbereich zu den anschliessenden Gewässerschutzbereichen; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

<sup>3</sup>Als Folge der bereits bestehenden Ueberbauung wird die Zone II in eine Zone IIa und eine Zone IIb unterteilt.

<sup>4</sup>Die Grundwasserschutzzone um die Grundwasserfassung bilden die Zone S im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung.

**Art. 3**

Schutzzonenplan Für die Ausdehnung und Abgrenzung der Schutzzonen sind die beiden Schutzzonenpläne 1:1000 vom 21. August 1990 des Ingenieurbüros R. Bänninger, Flurlingen, massgebend.

**II Nutzungsbeschränkungen**

---

A Zone I (Fassungsbereich)

**Art. 4**

- Nutzweise
- <sup>1</sup>Es ist nur Dauerwiese und Gebüsch gestattet.
  - <sup>2</sup>Jegliche Verletzung der Grasnarbe ist verboten.
  - <sup>3</sup>Jegliche Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenbehandlungsmitteln ist verboten.
  - <sup>4</sup>Zulässig sind nur Bauten und Anlagen, die der Wasserversorgung dienen und die auf den Standort in der Zone I angewiesen sind.

B Zone IIa (Engere Schutzzone)

**Art. 5**

Landwirtschaft  
Gartenbau  
Grünanlagen

- Nutzweise
- <sup>1</sup>Grasbau, Wiesen, Rasen, Weidegang und Kleingärten sind gestattet.
  - <sup>2</sup>Das Erstellen und Betreiben von Weidetränken ist verboten.
- Düngung
- <sup>3</sup>Jegliche Verwendung von Düngemitteln – mit Ausnahme von Stallmist und Reifekompost – ist nicht zulässig.

- <sup>4</sup>Der Stallmist ist gleichmässig zu verteilen und gut zu zerkleinern.
- Pflanzenbehandlungsmittel <sup>5</sup>Jede Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln wie Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung ist verboten.
- Grünanlagen <sup>6</sup>Sportplätze, Liegewiesen und Parkanlagen sind gestattet, wenn ihre Pflege nicht die Anwendung von Mitteln erfordert, die Art. 5, Abs. 1-4, widersprechen und wenn sich die sanitären Anlagen ausserhalb der Zone IIa befinden.

#### Art. 6

##### Hoch- und Tiefbauarbeiten

- Nutzweise <sup>1</sup>Das Erstellen von Bauten und Anlagen ist mit folgenden Ausnahmen verboten:
- Ausnahme Kanalisation <sup>2</sup>Sofern aus zwingenden Gründen eine Schmutzwasser führende Kanalisation durch die Zone IIa verlegt werden muss, sind absolut dichte Rohrleitungen und Formstücke zu verwenden sowie Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort erkennbar machen und das Schmutzwasser zurückhalten können (Leitungstunnel, Doppelmantelrohre).
- Ausnahme Fusswege <sup>3</sup>Bestehende und neue Fusswege sind erlaubt, sofern sie nur von Fussgängern, Radfahrern und dem Strassenunterhaltungsdienst benutzt werden. Das Wasser von den Wegen darf nicht punktuell versickern.

#### Art. 7

- Wassergefährdende Stoffe <sup>4</sup>Jegliches Lagern, Umschlagen oder Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser zu verschmutzen, ist verboten.

C Zone I Ib

(Engere Schutzzone mit beschränkter Schutzwirkung)

**Art. 8**

Landwirtschaft  
Gartenbau  
Grünanlagen

- Nutzweise

<sup>1</sup>Graswirtschaft, Futter-, Ackerbau sowie private Kleingärten und Grünanlagen sind erlaubt.

<sup>2</sup>Beim Weidebetrieb ist das Erstellen und Betreiben von Weidetränken verboten.

Allgemeines zu

- Düngung und  
- Pflanzenbehandlungsmittel

<sup>3</sup>Massgebend für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenbehandlungsmitteln ist die Stoffverordnung (SR 814.013 vom 9.6.86) und die Hilfsstoffverordnung (SR 916.051 vom 4.2.55).

<sup>4</sup>Mittel, die mit dem Signet  (Mittel mit ausgeprägtem Sickerverhalten) versehen sind, dürfen weder angewendet noch gelagert werden.

<sup>5</sup>Die in der Verwendungsvorschrift aufgeführten Schutzmassnahmen sind zu befolgen.

- Düngung

<sup>6</sup>Das Ausbringen von Jauche und Klärschlamm ist nicht gestattet.

<sup>7</sup>Das Erstellen von Mist- und Kompostmieten ist - sofern es den Kleinbedarf übersteigt - nicht gestattet.

<sup>8</sup>Bei der Anwendung von Düngemitteln ist grösste Zurückhaltung zu üben. Massgebend sind die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Forschungsanstalten. Das Ausbringen und Beseitigen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse ist verboten.

<sup>9</sup>Lanzendüngung ist unzulässig.

<sup>10</sup>Das Beimischen von Düngemitteln zum Bewässerungswasser ist nicht gestattet.

- Pflanzenbehand-  
lungsmittel
  - <sup>11</sup> Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln und Regula-  
toren für die Pflanzenentwicklung ist verboten.
  - <sup>12</sup> Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist  
grosse Zurückhaltung zu üben.
  - <sup>13</sup> Das Lagern und Zubereiten von Pflanzenschutzmitteln  
ist - sofern es den Kleinbedarf übersteigt - nicht ge-  
stattet.
  - <sup>14</sup> Kleinpackungen sind so aufzubewahren und zu beseiti-  
gen, dass keine Gefährdung des Grundwassers möglich  
ist. Spritzgeräte und Brühereste sind fachgerecht zu  
reinigen bzw. zu beseitigen.

## Art. 9

### Bauten und Anla- gen

- Nutzweise
  - <sup>1</sup> Das Erstellen, teilweise Aendern, Erneuern und Wieder-  
aufbauen von Bauten und Anlagen bedarf einer Bewilli-  
gung des AGW. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die  
zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Massnahmen  
getroffen werden können.
- Baustellen-  
einrichtungen,  
Bauarbeiten
  - <sup>2</sup> Massgebend sind die Allgemeinen Bedingungen für die  
Ausführung von Bauarbeiten gemäss Anhang 1.
- Foundationen
  - <sup>3</sup> Foundationen und Baugrubensicherungen haben über der  
Kote 385.00 zu erfolgen.
  - <sup>4</sup> Injektionen sind verboten.
- Kanalisationen
  - <sup>5</sup> Kanalisationen müssen dicht erstellt und so ausge-  
führt sein, dass spätere Dichtigkeitskontrollen möglich  
sind. Schmutzwasser führende Leitungen sind so auszu-  
bauen, dass Leckverluste sofort ersichtlich sind und  
das Schmutzwasser zurückgehalten werden kann (Leitungs-  
tunnel, Doppelmantelrohre).
  - <sup>6</sup> Hausanschlussleitungen in Kellern sind soweit als mög-  
lich frei zugänglich und sichtbar zu verlegen.
  - <sup>7</sup> Das Versickernlassen von Dachwasser sowie von Wasser  
aus Drainage- oder Sickerleitungen ist verboten.

- Strassen und Wege <sup>8</sup>Bestehende und neue Strassen und Erschliessungswege sind mit dichten Belägen und Randbordüre zu versehen. Die Strassenentwässerung hat über ein dichtes - von allfälligen Sickerleitungen unabhängiges - Entwässerungssystem zu erfolgen.
- Autoabstellplätze <sup>9</sup>Für Flur-, Fuss- und Radwege auf denen, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen und Strassenunterhaltsfahrzeugen, kein motorisierter Verkehr vorhanden ist, sind keine speziellen Massnahmen erforderlich. Es muss jedoch ausgeschlossen werden, dass das Strassenwasser punktuell versickert.  
<sup>10</sup>Autoabstell- und Garagevorplätze sind mit dichtem Belag, Randbordüren und dichter Wasserableitung zu versehen.
- Schwimmbecken <sup>11</sup>Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist verboten.  
<sup>12</sup>Das Erstellen von Schwimmbecken ist verboten.
- Hochbauten <sup>13</sup>Gebäude sind nur mit einem Anschluss an die Meteor- und/oder Schmutzwasserleitung zulässig.
- Heizung <sup>14</sup>Für die Heizung sind Energieträger zu wählen, die keine Gefährdung für das Grundwasser darstellen (z.B. Gas).  
<sup>15</sup>Energiegewinnungsanlagen, die dem Grundwasser Wärme entziehen, bzw. Anlagen, die zur Gewinnung von geothermischer Energie den Grundwasserleiter durchstossen, sind verboten.

#### Art. 10

- Wassergefährdende Stoffe Soweit in Art. 8 und 9 nicht Erleichterungen vorgesehen sind, ist das Lagern, Umschlagen und Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, verboten.

D Zone III

Art. 11

Landwirtschaft Gartenbau Grünanlagen	Landwirtschaft, Rebbau, private Kleingärten und Grünanlagen aller Art sind denselben Nutzungsbeschränkungen unterworfen wie in der Zone I Ib.
--	---

Art. 12

Bauten und Anlagen

- |                           |   |
|---------------------------|---|
| - Nutzweise               | <sup>1</sup> Das Erstellen, teilweise Aendern, Erneuern und Wiederaufbauen von Bauten und Anlagen ist mit folgenden Einschränkungen erlaubt:<br><br><sup>2</sup> Ganz oder teilweise gewerblich genutzte Bauten und Anlagen bedürfen einer Bewilligung des AGW. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Massnahmen getroffen werden können. |
| - Baustelleneinrichtungen | <sup>3</sup> Massgebend sind die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Bauarbeiten gemäss Anhang 1.  |
| - Foundationen            | <sup>4</sup> Bauliche Eingriffe wie Aushubarbeiten, Foundationen, Verankerungen etc. sind unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels verboten. Injektionen sind verboten.   |
| - Kanalisationen          | <sup>5</sup> Kanalisationen müssen dicht erstellt und so ausgeführt sein, dass spätere Dichtigkeitskontrollen möglich sind.<br><br><sup>6</sup> Das Versickernlassen von Dachwasser, von Wasser aus Drainage- oder Sickerleitungen, von Abwasser oder Kühlwasser ist verboten.  |
| - Strassen und Wege       | <sup>7</sup> Es gelten dieselben Einschränkungen wie in der Zone I Ib.  |
| - Autoabstellplätze       | <sup>8</sup> Autoabstell- und Garagevorplätze, die eine Wasserbezugsmöglichkeit aufweisen, sind mit dichtem Belag, Randbordüre und dichter Wasserableitung zu versehen. Für solche Plätze ohne Wasserbezugsmöglichkeit sind keine speziellen Massnahmen erforderlich.   |

- <sup>9</sup>Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebsfähigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist verboten.
- Hochbauten <sup>10</sup>Gebäude sind nur mit einem Anschluss an die Schmutz- und/oder Meteorwasserkanalisation zulässig.
- Heizungen <sup>11</sup>Erdverlegte Tankanlagen sind verboten.
- Tankanlage <sup>12</sup>Zulässig sind freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtvolumen von 30 m<sup>3</sup> je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebs des Inhabers für höchstens 2 Jahre enthalten, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen. Das Errichten und Betreiben erfordert eine Bewilligung des AGW.
- <sup>13</sup>Energiegewinnungsanlagen, die dem Grundwasser Wärme entziehen, bzw. Anlagen, die zur Gewinnung von geothermischer Energie den Grundwasserleiter durchstossen, sind verboten.
- Gewerbliche Betriebsstoffe <sup>14</sup>Zulässig sind Gebindelager bis 450 l je Schutzbauwerk sowie Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2000 l (Klassierung gemäss VWF). Das Errichten und Betreiben erfordert eine Bewilligung des AGW.

### Art. 13

Wassergefährdende Stoffe

Soweit in Art. 11 und 12 nicht Erleichterungen vorgesehen sind, ist das Lagern, Umschlagen und Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, verboten.

### III Besondere Massnahmen, Fristen

#### Art. 14

Bestandes-  
aufnahme

Spätestens innert Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Schutzzonenreglementes wird ein Konfliktplan erstellt, aus dem die bestehenden grundwassergefährdenden Anlagen sowie die zu treffenden Massnahmen ersichtlich sind.

#### Art. 15

Zone I

Innert Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Schutzzonenreglementes sind folgende Massnahmen auszuführen:

- Die Zone I ist einzuzäunen.
- Der Garagetrakt Gebäude Assek.Nr. 54 ist auf Kosten des Eigentümers abzubrechen und der entsprechende Parzellenteil gemäss den Vorschriften der Zone I neu zu gestalten.

#### Art. 16

Bauten und  
Anlagen

- Kanalisationen

<sup>1</sup> Alle Schmutzwasser führenden Kanalisationen innerhalb der Schutzzonen, die den Anforderungen dieses Schutzzonenreglementes nicht entsprechen, sind durch Neuanlagen zu ersetzen.

<sup>2</sup> Alle neuerstellten Schmutz- und Meteorwasserleitungen sind nach Bauvollendung auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Alle Anlageteile müssen den Anforderungen der SIA-Norm 190 für die Zone S entsprechen.

<sup>3</sup> Der bauliche Zustand der Schmutz- und Meteorwasserleitungen innerhalb der Schutzzonen ist in einem Turnus von 3 Jahren zu überprüfen. Mängel sind sofort zu sanieren.

**Art. 17**

Strassen  
Abstellplätze

Bestehende Strassen und Abstellplätze sind mit baulichen Massnahmen den Vorschriften des Schutzzonenreglements anzupassen.

**Art. 18**

Tankanlagen

<sup>1</sup>Bestehende Tankanlagen in der Zone IIb sind ausser Betrieb zu setzen.

<sup>2</sup>Bestehende Tankanlagen in der Zone III sind so abzuändern oder zu ergänzen, dass sie den Anforderungen dieser Zone entsprechen. Ist eine Anpassung oder Ergänzung der Anlage nicht mehr möglich, so ist sie zu entfernen und ein Energieträger zu wählen, der keine Gefährdung des Grundwassers verursachen kann (z.B. Gas).

**Art. 19**

Gewerbliche  
Nutzweisen

Für bestehende gewerbliche Nutzweisen in den Schutz- zonen, welche wassergefährdende Stoffe lagern, umschlagen und anwenden, wird der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Fassungseigentümer und dem AGW Sanierungspläne ausarbeiten.

**Art. 20**

Fristen

Nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglements sind die Massnahmen gemäss Art. 16 - 19, Ausserbetriebsetzung bestehender Tankanlagen in der Zone II b, wenn alternative Energiequellen zur Verfügung stehen, innert angemessener Frist zu realisieren.

#### IV Schlussbestimmungen

---

##### Art. 21

Vollzug und  
Ueberwachung

Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung des Schutz-  
zonenreglementes sind Sache des Gemeinderates Flurlin-  
gen.

##### Art. 22

Kosten und  
Entschädigungen

Bewirken Nutzungsbeschränkungen oder besondere Massnah-  
men im Sinne dieses Reglementes materielle Enteignungen,  
so wird nach Massgabe der Gesetzgebung entschädigt.  
Entschädigungspflichtig sind die Fassungseigentümer.

##### Art. 23

Anmerkung im  
Grundbuch

Nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglementes sind die  
entsprechenden Nutzungsbeschränkungen im Grundbuch an-  
zumerken

##### Art. 24

Informations-  
pflicht

Die Eigentümer der belasteten Parzellen sind verpflich-  
tet, Pächter, Mieter und Nutzniesser sowie Unternehmer,  
die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die Nutzungs-  
beschränkungen zu informieren.

##### Art. 25

Auslegung des  
Reglementes

Zur Beurteilung von speziellen - im Schutzzonenregle-  
ment nicht erwähnten - Nutzweisen ist die vom Bundesamt  
für Umweltschutz erlassene Wegleitung zur Ausscheidung  
von Gewässerschutzarealen als Richtlinie beizuziehen  
und sinngemäss anzuwenden.

##### Art. 26

Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat im  
Einvernehmen mit dem Fassungseigentümer und der Bau-  
direktion Erleichterungen von den angeordneten Nutzungs-  
beschränkungen sowie untergeordnete Abweichungen vom  
Schutzzonenreglement bewilligen.

##### Art. 27

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Schutzzonenreglement  
werden gemäss § 53 EG GschG bestraft.

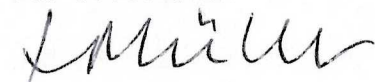
**Art. 28**

Inkrafttreten

Das Schutzzonenreglement samt Schutzzonenplänen tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Gemeinderat auf Antrag der Fassungseigentümer festgesetzt am: 21.8.1990

Der Präsident:



(F. Müller)

Der Gemeinderatsschreiber:



(i.V. H. Hösli)

Von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 2610 .. vom .. 13. Nov. 1991 .. genehmigt:

## **A n h a n g 1**

zum Schutzzonenreglement vom 21.8.1990  
für die Grundwasserfassungen Flurlingen (GWR k 1-4) und AROVA (GWR k 1-3)

---

### Allgemeine Bedingungen

#### für die Ausführung von Bauarbeiten in den Gewässerschutzzonen

Da sich in der Nähe des Bauobjektes eine Trinkwasserfassung befindet, ist zum Schutze des Grundwassers allergrösste Vorsicht geboten.

Die Schutzzonenpläne mit den Abgrenzungen der Schutzzonen können auf der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden.

Für die Ausführung von Bauarbeiten gelten folgende Bedingungen:

#### 1. Baustelleneinrichtungen

- 1.1 Installationsplätze, Materiallager, Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zonen I, IIa aufzustellen.
- 1.2 Baulatrinen mit Sickergruben sind in den Zonen I, II(a+b), III nicht zulässig.
- 1.3 Für Öle, Treibstoffe und alle anderen wassergefährdenden Stoffe sind dichte Wannen mit 100% Auffangvolumen erforderlich. Diese sind ausserhalb der Zonen I, II(a+b) aufzustellen.
- 1.4 Auf allen Baustellen in den Zonen I, II(a+b), III ist eine den wassergefährdenden Stoffen entsprechende Menge Oelbinder bereitzuhalten.
- 1.5 Feste und flüssige Bauabfälle dürfen nicht in der Baugrube oder deren Umgebung deponiert werden. Für sämtliche Bauabfälle ist während der ganzen Bauzeit eine dichte Mulde verfügbar zu halten.
- 1.6 Betonumschlaggeräte sind ausserhalb der Zonen I, II(a+b) zu stationieren. In der Zone III sind sie auf einem befestigten Platz zulässig, wobei das Waschwasser nicht versickert werden darf.
- 1.7 Betonaufbereitungsanlagen sind in den Zonen I, II(a+b), III nicht zulässig.

## 2. Bauarbeiten

- 2.1 Der Grundwasserspiegel darf in den Zonen I, II(a+b), III nicht freigelegt werden. Wird dieser wider Erwarten dennoch freigelegt, so ist sofort die Gemeindeverwaltung Flurlingen zu benachrichtigen. Diese entscheidet im Einvernehmen mit dem AGW über das weitere Vorgehen.
- 2.2 Die Verwendung von geschmiertem Spriessmaterial ist in den Zonen I, II(a+b), III nicht zulässig.
- 2.3 Die Lagerung von geöltem oder geschmiertem Schalungsmaterial ist in den Zonen I, II(a+b), III nicht zulässig.
- 2.4 Abends und über arbeitsfreie Tage sind Baumaschinen in der Zone III ausserhalb der Baugrube und in den Zonen I, II(a+b) ausserhalb dieser Zonen abzustellen.
- 2.5 Das Reinigen, Auftanken und Reparieren von Maschinen, Fahrzeugen und Geräten ist in den Zonen I, II(a+b) nicht zulässig. In der Zone III sind diese Arbeiten nur auf einem geschützten Platz (dichte Wanne samt Ueberdeckung) zulässig.
- 2.6 Für das Reinigen von Gebäudefassaden dürfen in den Zonen I, II(a+b), III keine chemischen Mittel verwendet werden.

## 3. Vorsorgliche Schutzmassnahmen

- 3.1 Bei Bauarbeiten in den Zonen I, II(a+b) entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit Fassungseigentümer und AGW,
  - während welchen Bauphasen die Wasserfassung vorsorglich ausser Betrieb zu setzen ist;
  - in welchem Umfang zusätzliche Trinkwasseruntersuchungen vorzunehmen sind;
  - ob allenfalls eine Trinkwasserentkeimungsanlage einzurichten ist.

Die durch diese Massnahmen anfallenden Kosten werden dem Verursacher verrechnet.

4. Massnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Materialien

4.1 Verunreinigungen im Aushubmaterial oder im Grundwasser sind sofort zu melden.

- Während der Arbeitszeit
  - \* der Gemeindeverwaltung Flurlingen      Tel. 053/ 29 38 67
  - \* und dem AGW      Tel. 01/ 259 39 42oder Tel. 01/ 259 32 99
  
- Ausserhalb der Arbeitszeit      Tel. 117

4.2 Bei ausgelaufenem Oel oder Benzin ist gleichzeitig die Feuerwehr Flurlingen aufzubieten.

- Alarmierung über Stapo Winterthur      Te. 118

5. Ausnahmen

5.1 Für Ausnahmen und Abweichungen von diesen allgemeinen Bedingungen ist eine ausdrückliche Ausnahmegenehmigung des Gemeinderates Flurlingen (im Einvernehmen mit dem AGW) erforderlich.

5.2 Ueber die Zulässigkeit von speziellen Baustelleneinrichtungen oder Bauarbeiten, die in diesen allgemeinen Bedingungen nicht umschrieben sind, entscheidet der Gemeinderat Flurlingen im Einvernehmen mit dem Fassungsbesitzer und dem AGW.

6. Informationspflicht

6.1 Der Grundeigentümer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle auf der Baustelle beschäftigten Personen durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese allgemeinen Bedingungen aufmerksam gemacht werden.

-----